

#### IV. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

(Reichsgesetzblatt 1873. S. 161 ff.)

§. 3. „Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.“ §. 6. „Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.“ Die beiden Modifikationen der Fassung bestehen darin, daß in §. 1 und in §. 4 statt des Norddeutschen der Deutsche gesetzt ist.

#### V. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.

Vom 15. Dezember 1890 (Reichsgesetzblatt 1890. S. 207).

§. 4. „Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag tritt mit dem im §. 2 bezeichneten Tage<sup>1</sup> gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesrathes wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.“

#### VI. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906.

(Reichsgesetzblatt 1906. S. 317. 318. In Kraft v. 23. Febr. 1906.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

##### § 1.

Der 12. und 13. Wahlkreis des Großherzogtums Baden und der 7. Wahlkreis des Großherzogtums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage O des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

<sup>1</sup> D. i. der Tag der Einverleibung in den Preussischen Staat, also der 1. April 1891. S. oben S. 209.